

## § 30

**Erfassungs- und Annahmestellen**

(1) Die VEAB sind verpflichtet, die angelieferten Erzeugnisse, die den geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen entsprechen, vom Erzeuger abzunehmen, wenn die Ablieferung während der Öffnungszeiten der Erfassungs- oder Annahmestelle erfolgt. Unsortierte oder mangelhaft verpackte Ware kann von den VEAB zurückgewiesen werden. Die Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst sind in den Erfassungs- und Annahmestellen zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Die VEAB haben während der Zeit der Ernte von Gemüse und Obst an allen Werk-, Sonn- und Feiertagen — mit Ausnahme von Sonnabend — diese Erzeugnisse abzunehmen. Die täglichen Öffnungszeiten sind entsprechend den Erfordernissen mit den Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft bei den Räten der Kreise sowie der VdGB (BHG) örtlich festzulegen und ortsüblich bekanntzugeben.

(3) Im Vertragsverhältnis mit den VEAB können staatliche, genossenschaftliche und andere Groß- und Einzelhandelsorgane sowie Privatpersonen Gemüse und Obst erfassen und aufkaufen.

(4) Andere volkseigene, genossenschaftliche oder örtliche Verarbeitungsbetriebe können im Rahmen ihres planmäßigen Rohwarenbedarfs Direktverträge mit den Erzeugern abschließen, wenn das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gemäß § 44 der Verordnung die Genehmigung erteilt.

## § 31

**Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen**

(1) Über die abgelieferten Gemüse- und Obstmengen sind von den Erfassungsstellen Ablieferungsbescheinigungen auszustellen, in denen die Ergebnisse der Einstufung einzutragen sind.

(2) Die Annahmestellen können in Ausnahmefällen den Erzeugern an Stelle von Ablieferungsbescheinigungen Annahmequittungen aushändigen. Die VEAB haben den Erzeugern auf Grund der Annahmequittungen innerhalb von fünf Tagen die Ablieferungsbescheinigungen auszuschreiben.

## § 32

**Der Aufkauf von Gemüse und Obst**

(1) Zum Aufkauf von Gemüse und Obst sind die VEAB, die Kommunalen Großhandelsbetriebe, die HO, die Konsumgenossenschaften, Betriebe und Werkküchen, private Gemüse-, Groß- und Einzelhändler, Gaststätten, Hotels und Fremdenheime, Kinderheime, Altersheime, Krankenhäuser und ähnliche soziale Einrichtungen sowie die gemüse- und obstverarbeitende Industrie berechtigt.

(2) Zum Aufkauf von Treibgemüse und Frühgemüse unter Glas, einschließlich Vor-, Zwischen- und Nachfruchtanbau, sind bis zum Ablauf der im § 68 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung festgelegten Ablieferungsfristen nur die VEAB und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften berechtigt.

## § 33

**Verkauf auf Bauernmärkten und ab Hof**

(1) Die Erzeuger sind berechtigt, innerhalb des Kreisgebietes ihres Wohnsitzes Gemüse und Obst (mit Ausnahme von Treibgemüse und Frühgemüse unter Glas) auf Bauern- oder Wochenmärkten, in eigenen Läden oder Verkaufsständen, auf zugelassenen Plätzen und ab

Hof zu verkaufen, wenn sie ihr monatliches Ablieferungssoll erfüllt haben.

(2) Die Bevölkerung kann ihren eigenen Haushaltsbedarf an Gemüse und Obst (mit Ausnahme von Treibgemüse und Frühgemüse unter Glas) unmittelbar ab Hof bei den Erzeugern, die zum Verkauf berechtigt sind, decken. Ein Zwischenhandel mit diesem aufgekauften Gemüse und Obst ist nicht gestattet;

## § 34

**Abschluß von Aufkaufverträgen und Verkauf**

(1) Die VEAB und die Konsumgenossenschaften haben im Rahmen des staatlichen Warenbereitstellungsplanes mit den Erzeugern Aufkaufverträge abzuschließen. Beim Abschluß der Verträge sind mit den Erzeugern Liefertermine, Qualitäten und Preise in der Weise zu vereinbaren, daß bei Einhaltung des Vertrages die Erzeuger den Tagespreis erhalten, zumindest jedoch den Erfassungspreis. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Ablieferungstermins ist nur der örtliche Tagespreis zu zahlen.

(2) Alle ablieferungspflichtigen Erzeuger einschließlich der Erwerbsgartenbaubetriebe, der LPG, der VEB (K) sowie der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe und der Universitäts- und Kirchengüter sowie der Betriebe, die den Unterabteilungen VEG beim Rat des Bezirkes unterstehen, sind berechtigt, die nach Erfüllung der Pflichtablieferung verbleibenden Mengen von Gemüse und Obst zu verkaufen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) bei Freilandgemüse:

wenn das monatliche Ablieferungssoll erfüllt ist und für nachstehende Gemüsearten eine Verkaufsberechtigung vorliegt:

Speisezwiebeln ohne Laub (Dauerzwiebeln), Gurken, Tomaten, Weißkohl spät, Blumenkohl früh und spät und Rosenkohl sowie bei sonstigem Gemüse, Spargel und Meerrettich;

b) bei Obst:

wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem VEAB und bei Direktverträgen gegenüber der gemüse- und obstverarbeitenden Industrie zum Zeitpunkt des Verkaufs eingehalten sind und eine Verkaufsberechtigung vorliegt, sofern vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Die Verkaufsberechtigungen sind von den Räten der Gemeinden auszustellen und vom Erzeuger den Aufkäufern zu übergeben.

(4) Der Verkauf von Treibgemüse und Frühgemüse unter Glas ist vor Ablauf der im § 68 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung genannten Ablieferungsfristen nur an die VEAB und die Konsumgenossenschaften gestattet.

## § 35

**Erfassungs- und Aufkaufpreise**

(1) Für Gemüse und Obst aus der Pflichtablieferung sind die gesetzlich festgelegten Preise zu zahlen.

(2) Wird zwischen den VEAB und den Erzeugern vereinbart, daß die Ablieferung von Spätgemüse oder von Spät- und Wintersorten von Kernobst erst nach den in den §§ 69 und 116 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung genannten Terminen erfolgt, sind

bei Spätgemüse die zum Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Erfassungspreise,